

Kurztitel

Grundausbildungsv f. Mittl.Verw.Dienst in der Finanzverwaltung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 584/1974 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 485/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

21.10.2003

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 14, BGBI. II Nr. 485/2003.

Text

§ 10. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen. Der Vorsitzende muß rechtskundig sein.